

**BEITRAGS- UND GEBÜHRENSATZUNG
ZUR WASSERVERSORGUNGSSATZUNG
DER GEMEINDE HOLZWICKEDE**

vom 4. Dezember 1981

**§ 1
Anschlussbeitrag**

Die Gemeinde erhebt zum Ersatz ihres Aufwandes für die Herstellung, Anschaffung und Erweiterung der öffentlichen Wasserversorgungsanlage einen Anschlussbeitrag.

**§ 2
Gegenstand der Beitragspflicht**

(1) Der Beitragspflicht unterliegen Grundstücke, die an die öffentliche Wasserversorgungsanlage angeschlossen werden können und

- a) für die eine bauliche, gewerbliche oder industrielle Nutzung festgesetzt ist, sobald sie entsprechend genutzt werden können,
- b) für die eine bauliche, gewerbliche oder industrielle Nutzung nicht festgesetzt ist, wenn sie nach der Verkehrsauffassung Bauland sind und nach der geordneten baulichen Entwicklung der Gemeinde zur Bebauung anstehen.

(2) Wird ein Grundstück an die öffentliche Wasserversorgungsanlage tatsächlich angeschlossen, so unterliegt es der Beitragspflicht auch dann, wenn die Voraussetzungen des Absatzes 1 nicht vorliegen.

**§ 3
Beitragsmaßstäbe**

(1) ersatzlos gestrichen

(2) Maßstab für die Berechnung des durchschnittlichen anteiligen Aufwandsersatzes für die Herstellung, Änderung und Erweiterung des Verteilungsnetzes im Versorgungsgebiet ist die Grundstücksfläche.

Als Grundstücksfläche gilt:

1. bei Grundstücken im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes die Fläche, auf die der Bebauungsplan die bauliche, gewerbliche oder industrielle Nutzungsfestsetzung bezieht,

2. wenn ein Bebauungsplan nicht besteht oder der Bebauungsplan eine andere als bauliche oder gewerbliche oder industrielle Nutzung vorsieht, die tatsächliche Grundstücksfläche bis zu einer Tiefe von 50 m von der der öffentlichen Wasserversorgungsanlage zugewandten Grenze des Grundstücks. Reicht die bauliche, gewerbliche oder industrielle Nutzung über diese Begrenzung hinaus, so ist die Grundstückstiefe maßgebend, die durch die hintere Grenze der Nutzung bestimmt wird. Grundstücksteile, die lediglich die wegemäßige Verbindung zu Erschließungsanlagen herstellen, bleiben bei der Bestimmung der Grundstückstiefe unberücksichtigt.

(3) Die nach Abs. 2 ermittelte Fläche wird entsprechend der Ausnutzbarkeit mit einem Nutzungsfaktor vervielfacht, der im Einzelnen beträgt:

1.	bei eingeschossiger Bebaubarkeit	1
2.	bei zweigeschossiger Bebaubarkeit	1,25
3.	bei dreigeschossiger Bebaubarkeit	1,50
4.	bei viergeschossiger Bebaubarkeit	1,70
5.	bei fünfgeschossiger Bebaubarkeit	1,85
6.	bei sechs- und höher geschossiger Bebaubarkeit	1,95

(4) Als zulässige Zahl der Vollgeschosse gilt die im Bebauungsplan festgesetzte höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse. Weist der Bebauungsplan nur Grundstücksflächen und Baumassenzahlen aus, so gilt als Zahl der Vollgeschosse die Baumassenzahl dividiert durch 2,8, wobei Bruchzahlen auf die nächstfolgende volle Zahl aufgerundet werden.

(5) Sind in einem Bebauungsplan keine Festsetzungen über die Anzahl der Vollgeschosse oder Baumassenzahlen vorhanden bzw. besteht kein Bebauungsplan, so gilt

1. bei bebauten Grundstücken die Zahl der tatsächlich vorhandenen Geschosse
2. bei unbebauten, jedoch bebaubaren Grundstücken die Zahl der Vollgeschosse, die auf den benachbarten Flächen überwiegend vorhanden ist.

(6) Ist eine Geschoszahl wegen der Besonderheiten des Bauwerkes nicht feststellbar, werden je angefangene 2,80 m Höhe des Bauwerkes als ein Vollgeschoss gerechnet.

(7) Ist im Einzelfall eine größere Geschoszahl zugelassen oder vorhanden und geduldet, so ist diese zu Grunde zu legen.

(8) Grundstücke, auf denen nur Garagen oder Stellplätze gebaut werden dürfen, gelten als eingeschossig bebaubare Grundstücke.

(9) Grundstücke, die nicht baulich oder gewerblich oder industriell genutzt sind und auch nicht solcherart genutzt werden dürfen, werden mit 0,5 der Grundstücksflächen angesetzt.

(10) Die in Abs. 3 genannten Nutzungsfaktoren erhöhen sich bei Grundstücken in Gewerbe-, Industrie- und Kerngebieten um je 0,5. Maßgebend für die Art der Nutzung sind in einem Geltungsbereich eines Bebauungsplanes dessen Festsetzungen. Sind in einem Bebauungsplan keine Festsetzungen über die Art der Nutzung vorhanden bzw. besteht kein Bebauungsplan, so erhöhen sich die in Abs. 2 genannten Nutzungsfaktoren um je 0,5 für die Grundstücke, die überwiegend gewerblich oder industriell genutzt werden.

(11) Wird ein bereits an die öffentliche Wasserversorgungsanlage angeschlossenes Grundstück durch Hinzunahme eines angrenzenden Grundstückes, für welches ein Beitrag nicht erhoben ist, zu einer wirtschaftlichen Einheit verbunden, so ist der Beitrag für das hinzugekommene Grundstück nachzuzahlen.

§ 4 Beitragssatz

Der gemäß § 3 Abs. 2 -11 zu erhebende Beitragssatz je m² anrechenbarer Grundstücksfläche wird auf 2,45 EUR festgesetzt.

§ 5 Entstehung der Beitragspflicht

(1) Die Beitragspflicht entsteht, sobald das Grundstück an die öffentliche Wasserversorgungsanlage angeschlossen werden kann.

(2) Im Fall des § 2 Abs. 2 entsteht die Beitragspflicht mit dem Anschluss.

§ 6 Beitragspflichtige

(1) Beitragspflichtig ist, wer zum Zeitpunkt der Entstehung der Beitragspflicht Eigentümer des Grundstückes ist.

Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht oder einem ähnlichen dinglichen Nutzungsrecht belastet, so ist neben dem Eigentümer der dinglich Berechtigte beitragspflichtig.

(2) Mehrere Beitragspflichtige sind Gesamtschuldner.

§ 7 Fälligkeit der Beitragsschuld

Der Betrag wird einen Monat nach Zustellung des Beitragsbescheides fällig. Die Gemeinde ist berechtigt, auf den Anschlussbeitrag eine angemessene Vorausleistung, höchstens jedoch bis zur Höhe des voraussichtlichen Beitrages nach Antragstellung zu erheben. Als Fälligkeitstermin gilt der im Vorauszahlungsbescheid festgesetzte Zeitpunkt.

§ 8
Gebührenmaßstab und Gebührensatz

(1) Die Wassergebühr wird als Grundgebühr und als Verbrauchsgebühr erhoben. Die Verbrauchsgebühr wird nach der Menge des bezogenen Wassers berechnet; Berechnungseinheit ist je m³ Wasser. Der Wasserverbrauch wird durch Wasserzähler gemessen.

(2) Die gemessene Wassermenge wird auch dann der Gebührenberechnung zu Grunde gelegt, wenn sie ungenutzt, z.B. durch Rohrbruch oder offenstehende Zapfstellen, hinter dem Wasserzähler verlorengegangen ist.

(3) Die jährliche Grundgebühr beträgt bei Wasserzählern mit einer Nenngröße bis

Qn 2,5 (3/5 m ³)	164,00 EUR
Qn 6 (7/10 m ³)	246,00 EUR
Qn 10 (20 m ³)	360,00 EUR
Qn 15 (50 mm)	654,00 EUR
Qn 40 (80 mm)	1.310,00 EUR
Qn 60 (100 mm)	1.964,00 EUR
Qn 150 (150 mm)	3.926,00 EUR

Die Berechnung der Grundgebühr beginnt mit dem Tag des Zählereinbaus und endet mit dem Tag des Ausbaus. Sie wird tagegenau abgerechnet. Wird die Wasserversorgung wegen Wassermangels, Störungen im Betrieb, betriebsnotwendiger Arbeiten oder aus anderen Gründen länger als einen Monat unterbrochen, so wird für die Zeit der Unterbrechung keine Grundgebühr erhoben.

(4) Die Verbrauchsgebühr beträgt 1,55 EUR / m³

(5) entfällt

(6) In diesem Nettopreis ist der Biggebeitrag nicht enthalten. Dieser Beitrag wird in der jeweils im Gesetz festgelegten Höhe dem Nettopreis und der Umsatzsteuer hinzugerechnet.

(7) Die Wassergebühren werden monatlich bzw. jährlich erhoben. Sofern für das Versorgungsgebiet oder für Teile desselben eine jährliche Abrechnung erfolgt, ist die Gemeinde berechtigt, für die Grund- und Verbrauchsgebühren eine Vorauszahlung zu erheben. Die Erhebung erfolgt in vier gleichen Teilbeträgen in Abständen von drei Monaten.

(8) Die Höhe der Vorauszahlung berechnet sich nach der Zählergröße und dem Wasserverbrauch der letzten 12 Monate vor dem Stichtag der Berechnung der Vorauszahlung für das kommende Wirtschaftsjahr. Sofern das Grundstück vor dem Stichtag der Berechnung der Vorauszahlung noch keine 12 Monate an die öffentliche Wasserversorgung angeschlossen ist, wird die Vorauszahlung geschätzt.

(9) Die zuviel erhobene Vorauszahlung wird nach der endgültigen Abrechnung erstattet.

(10) Gegen Gebührenforderungen kann nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Gegenansprüchen aufgerechnet werden.

§ 9

Berechnungsfehler

(1) Ergibt eine Prüfung der Messeinrichtungen eine Überschreitung der Verkehrsfehlergrenzen oder werden Fehler in der Ermittlung des Rechnungsbetrages festgestellt, so ist der zuviel oder zuwenig berechnete Betrag zu erstatten oder nach zu entrichten. Ist die Größe des Fehlers nicht einwandfrei festzustellen oder zeigt eine Messeinrichtung nicht an, so ermittelt die Gemeinde den Verbrauch für die Zeit seit der letzten fehlerfreien Ablesung aus dem Durchschnittsverbrauch des ihm vorhergehenden und des der Feststellung des Fehlers nachfolgenden Ablesezeitraums oder auf Grund des vorjährigen Verbrauchs durch Schätzung. Die tatsächlichen Verhältnisse sind angemessen zu berücksichtigen.

(2) Ansprüche nach Absatz 1 sind auf den der Feststellung des Fehlers vorhergehenden Ablesezeitraum beschränkt, es sei denn, die Auswirkung des Fehlers kann über einen größeren Zeitraum festgestellt werden; in diesem Fall ist der Anspruch auf längstens zwei Jahre beschränkt.

(3) § 8 Abs. 2 gilt entsprechend.

§ 10

Wassergebühren für Baudurchführungen und sonstige vorübergehende Zwecke

(1) Die Abgabe von Bauwasser und Wasser für sonstige vorübergehende Zwecke (Schaustellungen, Wirtschaftszelte, Unkrautbekämpfung etc.) erfolgt, sofern kein fest installierter Wasseranschluss vorhanden ist, über ein Standrohr.

(2) Die Miete für ein Standrohr beträgt täglich 1,00 EUR. Für die Vergabe der Standrohre wird ein Sicherheitsbetrag in Höhe von 500,00 EUR erhoben, der bei der Rückgabe des Standrohres erstattet wird. Die Gemeinde ist berechtigt, die Standrohrmiete und die Verbrauchsgebühr mit dem Sicherheitsbetrag zu verrechnen.

(3) Für die Wasserabgabe wird eine Verbrauchsgebühr nach den Maßgaben des § 8 Abs. 4 dieser Satzung erhoben. Bei fest installierten Anschlüssen wird ebenfalls eine Grundgebühr gem. § 8 Abs. 3 erhoben.

(4) Für die Abgabe von Wasser zu besonderen Zeiten und Zwecken können Sondervereinbarungen getroffen werden, wobei eine Mindestabgabe festzusetzen und der jederzeitige Widerruf vorzubehalten ist.

§ 11

Entstehung und Beendigung der Gebührenpflicht

(1) Die Gebührenpflicht beginnt mit der betriebsfertigen Herstellung des Haus- und Grundstücksanschlusses, in den Fällen des § 10 mit der Herstellung der Einrichtung zur Wasserentnahme.

(2) Für Anschlüsse, die beim Inkrafttreten dieser Satzung bereits bestehen, beginnt die Gebührenpflicht nach dieser Satzung mit deren Inkrafttreten.

(3) Die Gebührenpflicht endet mit dem Wegfall des Haus- und Grundstücksanschlusses, in den Fällen des § 10 mit dem Wegfall der Wasserentnahmeeinrichtung.

§ 12

Gebührenpflichtige

(1) Gebührenpflichtig sind der Eigentümer des Grundstücks, der Erbbauberechtigte oder der ähnlich zur Nutzung eines Grundstücks dinglich Berechtigte (Anschlussnehmer). Wird ein Grundstück von einem anderen genutzt oder sind an dem Wasserverbrauch auf dem Grundstück weitere Wasserabnehmer mit einem selbstständigen Verbrauchsbereich beteiligt, so haften diese Personen für die Wassergebühr im Verhältnis ihres Verbrauchsanteils. Sie können jedoch von der Gemeinde nicht herangezogen werden, wenn und soweit sie ihren Zahlungspflichten wegen des Wasserverbrauchs gegenüber dem Anschlussnehmer nachweisbar genügt haben.

(2) Mehrere Gebührenpflichtige sind Gesamtschuldner.

§ 13

Fälligkeit der Gebühr

(1) Die Gemeinde lässt den Wasserverbrauch jährlich ablesen. Die zu entrichtenden Grund- und Verbrauchsgebühren sowie die Vorauszahlung werden durch Gebührenbescheid, der mit dem Bescheid über andere Gemeindeabgaben verbunden sein kann, festgesetzt. Sie sind innerhalb eines Monats nach Zustellung des Gebührenbescheides zu zahlen; gibt der Gebührenbescheid andere Fälligkeitstermine an, so gelten diese.

(2) Die nach § 10 zu entrichtenden Beträge sind mit der Anforderung fällig.

**§ 14
Anzeigepflichten**

(1) Der Gemeinde sind innerhalb eines Monats anzuzeigen

- a) jeder Wechsel in der Person des Anschlussnehmers,
- b) jede Änderung in der für die Menge des Wasserbezugs und für die Höhe der Wassergebühr maßgebenden Umstände.

(2) Zur Anzeige verpflichtet ist der Anschlussnehmer und bei Wechsel in der Person des Anschlussnehmers auch der neue Anschlussnehmer. Wird die rechtzeitige Anzeige schuldhaft versäumt, so haftet der vorherige Anschlussnehmer für die Wassergebühr, die auf den Zeitraum bis zum Eingang der Anzeige bei der Gemeinde entfällt, neben dem neuen Anschlussnehmer.

**§ 15
Aufwandersatz für Haus- und Grundstücksanschlüsse**

(1) Der Aufwand für die Herstellung, Veränderung und Beseitigung der Haus- und Grundstücksanschlüsse an die Wasserversorgungsanlage ist der Gemeinde Holzwickede in Höhe der anfallenden Aufwendungen zu ersetzen.

(2) Der Ersatzanspruch entsteht mit der Beendigung der Maßnahme. Er wird einen Monat nach Zugang des Bescheides fällig.

(3) Ersatzpflichtig ist der Anschlussnehmer. Mehrere Anschlussnehmer sind Gesamtschuldner.

(4) Die Gemeinde ist berechtigt, für den Aufwandersatz eine angemessene Vorausleistung, höchstens jedoch bis zur Höhe des voraussichtlichen Aufwandersatzes nach Antragstellung zu erheben. Als Fälligkeitstermin gilt der im Vorauszahlungsbescheid festgesetzte Zeitpunkt.

**§ 16
Stundung, Erlass**

In Härte- und Billigkeitsfällen finden die Bestimmungen des Kommunalabgabengesetzes und der Abgabenordnung Anwendung.

**§ 17
Umsatzsteuer**

Alle in dieser Satzung genannten Beiträge, Gebühren und Ersatzleistungen sind Nettobeträge. Die Umsatzsteuer wird zusätzlich in Höhe des Satzes berechnet, wie er sich aus dem Umsatzsteuergesetz in der jeweils geltenden Fassung ergibt.

**§ 18
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2005 in Kraft.

(Die hier abgedruckte Fassung entspricht dem Stand vom 01.01.2011)